

## Anfragen des MDK

Wie verhalten sich Schweigepflicht und Anfragen des MDK? Vor diese Frage sehen sich Psychologische Psychotherapeut\*innen immer wieder gestellt. Daher im Folgenden ein paar Hinweise zu dieser Thematik:

Grundsätzlich gilt, dass eine Auskunft an Dritte nur dann rechtlich erlaubt ist, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht durch Patient\*innen erfolgt. Nur bei gesetzlich geregelten Auskunftspflichten kann von einer Schweigepflichtentbindungserklärung abgesehen werden.

Vertragspsychotherapeut\*innen sind nach **§ 276 Abs. 2 Satz 1 SGB V** gesetzlich zur Auskunft gegenüber dem MDK verpflichtet, wenn die Gesetzliche Krankenversicherung eine gutachterliche Stellungnahme oder Prüfung durch den MDK veranlasst hat und die Übermittlung für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung des MDK im Einzelfall **erforderlich** ist (§ 276 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

### § 276 Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Beratung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Unterlagen, die der Versicherte über seine Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 und 65 des Ersten Buches hinaus seiner Krankenkasse freiwillig selbst überlassen hat, dürfen an den Medizinischen Dienst nur weitergegeben werden, soweit der Versicherte eingewilligt hat. <sup>3</sup>Für die Einwilligung gilt § 67b Abs. 2 des Zehnten Buches.

(2) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst darf Sozialdaten erheben und speichern sowie einem anderen Medizinischen Dienst übermitteln, soweit dies für die Prüfungen, Beratungen und gutachtlichen Stellungnahmen nach den §§ 275, 275a und 275b erforderlich ist. <sup>2</sup>Haben die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 1 bis 3 erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern angefordert, so sind die Leistungserbringer verpflichtet, diese Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln. <sup>3</sup>Die rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten dürfen nur für die in den §§ 275, 275a und 275b genannten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für andere Zwecke, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs angeordnet oder erlaubt ist. <sup>4</sup>Die Sozialdaten sind nach fünf Jahren zu löschen. <sup>5</sup>Die §§ 286, 287 und 304 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten für den Medizinischen Dienst entsprechend. <sup>6</sup>Der Medizinische Dienst hat Sozialdaten zur Identifikation des Versicherten getrennt von den medizinischen Sozialdaten des Versicherten zu speichern. <sup>7</sup>Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur den Personen zugänglich sind, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. <sup>8</sup>Der Schlüssel für die Zusammenführung der Daten ist vom Beauftragten für den Datenschutz des Medizinischen Dienstes aufzubewahren und darf anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. <sup>9</sup>Jede Zusammenführung ist zu protokollieren.

Der MDK muss daher gegenüber Vertragspsychotherapeut\*innen immer angeben, zu welchem Zweck eine Stellungnahme von der Krankenkasse gefordert wird und inwieweit die angeforderten Unterlagen zur Erstellung des eigenen Gutachtens notwendig sind.

Die Auskunftspflicht umfasst nur diejenigen Angaben zu dem/der Patienten/Patientin, die für die Beurteilung des konkreten Sachverhalts **erforderlich** sind. Bei Zweifel über den Umfang sollte der MDK zur Darlegung der Erforderlichkeit aufgefordert werden.

Die Auskunftspflicht umfasst auch Fremdbefunde, soweit diese relevant sind.

Vertragspsychotherapeut\*innen haben den Vordruck Muster 11 zu verwenden. Wenn andere Vordrucke beigelegt werden, ist der MDK verpflichtet, die Auskunft über die Erforderlichkeit auf Nachfrage zu erteilen.

Eine identische Regelung sieht § 62 BMV-Ä vor, wonach Vertragsärzt\*innen zur Zusammenarbeit mit dem MDK verpflichtet sind.

*§ 62 Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst*

*(1) <sup>1</sup>Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) gibt auf Anforderung der Krankenkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen oder, wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, eine gutachtliche Stellungnahme ab. <sup>2</sup>Er hat das Ergebnis der Begutachtung der Krankenkasse und dem Vertragsarzt sowie die erforderlichen Angaben über den Befund der Krankenkasse mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist befugt, den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und den sonstigen Leistungserbringern, über deren Leistungen er eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen. <sup>4</sup>Der Versicherte kann der Mitteilung über den Befund an den Vertragsarzt widersprechen. (2) <sup>1</sup>Haben die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Abs. 1-3 erforderliche versichertenbezogene Daten angefordert, so sind die Vertragsärzte verpflichtet, diese Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln, soweit dies für die gutachtliche Stellungnahme und Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die Übermittlung der versichertenbezogenen Daten an den Medizinischen Dienst stellt die Krankenkasse den Vertragsärzten einen vollständig vorausgefüllten Weiterleitungsbogen (Muster 86) zur Verfügung. <sup>3</sup>Für den Versand der Unterlagen an den Medizinischen Dienst stellt die Krankenkasse dem Vertragsarzt einen Freiumschlag zur Verfügung.*

Außerhalb des GKV-Systems gilt, soweit dies relevant wird:

Eine gesetzliche Regelung außerhalb des GKV-Systems ist nicht gegeben. Wir raten Ihnen daher, nur nach Schweigepflichtentbindung durch die PatientInnen eine Auskunft zu erteilen beziehungsweise die Auskunft in Anlehnung an § 276 Abs. 2 Satz 1 SGB V zu erteilen, das heißt nur in dem Umfang, in dem die Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhalts durch den MDK erforderlich ist.

In Kürze:

- Der Prüfauftrag, die an den MDK herangetragene Fragestellung, muss bekannt sein
- Vom MDK dürfen nur Daten erhoben werden, soweit sie für die Prüfung und gutachterliche Stellungnahme erforderlich sind
- Das Gebot der Datensparsamkeit und Datenvermeidung gilt auch dann, wenn eine gesetzliche Regelung zur Erhebung und Übermittlung von Daten gegeben ist

- Der Umfang der Auskunft hat sich streng daran zu orientieren, was zur Klärung der Fragestellung notwendig ist

Wir weisen darauf hin, dass seitens der KV RLP eine inhaltlich umfangreiche Publikation mit dem Titel „Um Antwort wird gebeten“ unter

[https://www.kvrlp.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Mitglieder/Publikationen/Praxiswissen/KVRLP\\_Um\\_Antwort\\_wird\\_gebeten.pdf](https://www.kvrlp.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Mitglieder/Publikationen/Praxiswissen/KVRLP_Um_Antwort_wird_gebeten.pdf)

zur Verfügung steht. Diese Broschüre greift Anfragen des MDK und weitere mögliche Auskunftersuche auf und beantwortet diese fachlich versiert.